

SCHILLING'S

JOURNAL FÜR GASBELEUCHTUNG

UND

VERWANDTE BELEUCHTUNGSARTEN

SOWIE FÜR

WASSERVERSORGUNG.

Organ des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern.

Herausgeber und Chef-Redacteur: **Geh. Hofrath Dr. H. BUNTE**
Professor an der technischen Hochschule in Karlsruhe, Generalsecretär des Vereins.
Verlag: **R. OLDENBOURG** in München, Glückstrasse 11.

Das **JOURNAL FÜR GASBELEUCHTUNG UND WASSERVERSORGUNG** erscheint in jährlich 52 Nummern und berichtet schnell und erschöpfend über alle Vorgänge auf dem Gebiete des Beleuchtungswesens und der Wasserversorgung.
Alle Zuschriften, welche die Redaction des Blattes betreffen, werden erbeten unter der Adresse des
Herausgebers, **Prof. Dr. H. BUNTE** in Karlsruhe i. B., Nowacks-Anlage 13.

Das **JOURNAL FÜR GASBELEUCHTUNG UND WASSERVERSORGUNG** kann durch den Buchhandel zum Preise von M. 20 für den Jahrgang bezogen werden; bei directem Bezuge durch die Postämter Deutschlands und des Auslandes oder durch die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung wird ein Portozuschlag erhoben.

ANZEIGEN werden von der Verlagshandlung und sämtlichen Annoncen-Instituten zum Preise von 35 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum angenommen. Bei 6-, 12-, 24- und 52maliger Wiederholung wird ein steigender Rabatt gewährt.

Beilagen, von denen zuvor ein Probe-Exemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigelegt.

Alle Zuschriften, welche die Expedition bezw. den Annoncentheil des Blattes betreffen, werden unter Adresse der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung erbeten.

Verlagsbuchhandlung von **R. OLDENBOURG** in München
Glückstrasse 11.

Inhalt.

Eine neue Gefahr für die Gasindustrie. S. 345.
Zur Bestimmung von Benzol und Aethylen im Leuchtgas. Von Prof. Dr. F. Haber, Karlsruhe. (Aus dem chemisch-technischen Institut der technischen Hochschule Karlsruhe.) S. 347.
Beiträge zur Hydrognosie der Mark Brandenburg mit besonderer Berücksichtigung der Berliner Verhältnisse. Eine Studie von C. Plofke, städt. Hydrologe in Berlin. (Schluss von S. 329.) S. 350.
Zur Theorie des Wassergasprocesses. Von Dr. H. Strache, Privatdocent der k. k. techn. Hochschule, und Dr. R. Jahoda, Chemiker in Wien. S. 354.
Beschreibung elektrischer Centralen. S. 357.
Correspondenz. Zur Rentabilität kleiner Elektrizitätswerke. S. 358.

Literatur. S. 359.
Elektrotechnik. — Neue Bücher.
Auszüge aus den Patentschriften. S. 360.
Persönliches. S. 361.
Statistische und finanzielle Mittheilungen. S. 361.
Brackwede, Wasserleitungsbau. — Breslau, Wasserwerke. — Bromberg, Maschinelle Retortenbedienung und Kohlen- und Coketransport. — Dresden, Gaspreise. — Elberfeld, Tariffestsetzung für die Abgabe elektrischer Energie. — Königsutter, Vortrag über die Gasküche. — Köln, Gaswerke. — Rzeszow, Galizien, Wassergaswerk.
Marktbericht. S. 364. Brief- und Fragekasten. S. 364. Berichtigung. S. 364.

Eine neue Gefahr für die Gasindustrie.

Im vorigen Jahre verursachte eine durch etliche Unfälle mit Gasbade- und Heizöfen veranlasste Polizeiverordnung in Hamburg wegen ihrer das begründete und von den Vertretern der Gasindustrie selbst stets geforderte Maass weit überschreitenden Schärfe lebhafteste Unruhe in den betheiligten Kreisen und einen energischen Protest Seitens unseres Journals und des Herrn Directors Hudler in Glauchau (vgl. ds. Journ. 1899, S. 277 u. 278). Der Erfolg war, dass die Verordnung durch eine wesentlich mildere, den von maassgebenden Gasfachmännern vertretenen Anschauungen gerecht werdende Bekanntmachung ersetzt wurde (vgl. ds. Journ. 1899, S. 645).

Während nun aber diese Hamburger Polizeiverordnung durch thatsächliche, wenn auch vereinzelt Fehler bei der Installation von Gasheiz-Einrichtungen einigermaassen begründet und, wenn auch in zu weit gehendem Maasse, nur auf die zukünftige Verhinderung solcher Fehler gerichtet war, also nur insofern eine Gefahr für die Gasindustrie enthielt, als sie die weitere Ausbreitung des Kochens und Heizens mit Gas unnöthig erschweren konnte, ist am 7. April ds. Js. in Strassburg i/E. eine Polizeiverordnung herausgekommen, die ohne Berufung auf vorgekommene Fälle kurzer Hand die Gasbeleuchtung in einem ihrer wichtigsten Anwendungsgebiete, nämlich in Waarenhäusern, verbietet. Dieser Vorgang ist so ungewöhnlich und enthält eine so schwere Bedrohung der gesamten deutschen Gasindustrie, dass alles aufgeboten und nöthigenfalls ein Eingreifen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern veranlasst werden muss, um eine Abänderung der Verordnung herbeizuführen.

Ohne auf den Inhalt der vom kaiserlichen Polizeipräsidenten unterzeichneten, in No. 87 der »Strassburger Bürgerzeitung« vom 12. April 1900 veröffentlichten »Polizeiverordnung, betreffend die Feuersicherheit in Waarenhäusern« sonst weiter einzugehen, sei der § 3 derselben hiermit wörtlich abgedruckt:

»§ 3. Zur Beleuchtung sämtlicher Räume darf nur elektrisches Licht verwendet werden.«

Damit ist die Gasbeleuchtung aus allen bestehenden und künftig zu errichtenden Waarenhäusern Strassburgs verbannt, und da solche Vorschriften bekanntlich gern von einer Stadt zur andern übernommen werden und von Waarenhäusern zu

Geschäftsräumen, Restaurationen, Werkstätten und Wohnhäusern nur einige Schritte sind, so enthält diese Verordnung den Anfang vom Ende der Gasbeleuchtung überhaupt, einfach durch polizeiliches Verbot.

Veranlasst wurde die Strassburger Verordnung zweifellos durch die in den letzten Jahren immer häufiger vorkommenden und leider mehrfach mit Verlust von Menschenleben verbundenen Grossfeuer in Waarenhäusern, bei welchen sich eine Unzulänglichkeit der bisherigen brandpolizeilichen Vorschriften herausgestellt hat. Die Erkenntniss der ungewöhnlich grossen Feuersgefahr in den modernen Waarenhäusern hat vielfach zum Erlass besonderer Vorschriften geführt, zuerst wohl in Berlin. Im »Centralblatt der Bauverwaltung« 1900, S. 70, hat darüber Geh. Baurath Prof. Garbe in Berlin einen Aufsatz geschrieben, welcher die wesentlichen Punkte der Berliner Verordnung erläuternd wiedergibt. Ein Verbot jeder anderen als der elektrischen Beleuchtung ist darin jedoch nicht enthalten, wohl aber einige Gesichtspunkte, betr. die Aufstellung von Gasmessern und die Anordnung von Gasleitungen.

Der Urheber der Strassburger Verordnung ist offenbar über die Ursachen der beklagenswerthen Waarenhausbrände der letzten Jahre mangelhaft unterrichtet und ausser Fühlung sowohl mit den sachverständigen und erfahrenen Leitern der Feuerversicherungs-Gesellschaften, wie mit den berufenen Vertretern der Gasindustrie. Dagegen scheint er von der allerdings oft genug behaupteten, von ehrlichen Elektrotechnikern aber längst nicht mehr festgehaltenen absoluten Feuersicherheit elektrischer Anlagen überzeugt zu sein¹⁾. Sonst hätte er doch nicht die Gasbeleuchtung verbieten können, nachdem durch elektrische Ursachen eine Reihe schwerer Waarenhausbrände entstanden sind!

Es erscheint daher dringend geboten, dem Märchen von der überlegenen Feuersicherheit der Elektrizität wieder einmal kräftig zu Leibe zu rücken. Dabei können akademische Erörterungen über das Wesen der verschiedenen Lichtarten und ihrer Feuersgefahr unterbleiben; es dürfte genügen, Thatsachen reden zu lassen.

Was zunächst die Waarenhäuser angeht, so konnte weder in der »Zeitschrift für Versicherungswesen«, noch im »Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen« aus den letzten Jahren ein Brandfall gefunden werden, der nachweislich

¹⁾ Vgl. ds. Journ. 1900, No. 18, S. 330.